



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen; bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen:
  - a) Die Terrassenbepflanzungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbleibenden Böschungflächen sind mit Gras zu begrünen.
 

Bäume	: Quercus pedunculata (robur)-EICHE	1	2
	: Carpinus betulus -HAINBUCHSE	3	4
	: Sorbus aucuparia -EBERSCHNE	5	6
	: Betula verrucosa -BIRKE	7	8
	: Prunus avium -VOGELKIRSCHSE	9	10
Sträucher	: Rosa canina -WILDROSE	11	12
	: Cornus sanguinea -HARTRIEGEL	13	14
	: Corylus avellana -HASELNUSS	15	16
	: Prunus spinosa -SCHWARZDORN	17	18
  - Der ca. 20 m breite Pflanzstreifen entlang der B 6 ist in Fortführung bzw. Ergänzung des vorhandenen Bestandes unter Einbeziehung des neu anzulegenden Lärmschuttwalles so zu bepflanzen, daß eine dichte gleichmäßig geschlossene Gehölzklasse entsteht, wobei in der Mittellinie baumartige Gehölze (Bäume I. u. II. Ordnung) an den Rändern strauchartige Gehölze (Sträucher) in abgestufter Höhe zu pflanzen sind.
 

Bäume I. Ordnung:	: Quercus pedunculata (robur)-EICHE	1	2
	: Acer pseudoplatanus -AHORN	3	4
	: Fagus sylvatica -BUCHSE	5	6
	: Carpinus betulus -HAINBUCHSE	7	8
	: Populus tremula -ZITTERPAPPEL	9	10
Bäume II. Ordnung:	: Sorbus aucuparia -EBERSCHNE	11	12
	: Betula verrucosa -BIRKE	13	14
	: Prunus avium -VOGELKIRSCHSE	15	16
	: Acer campestre -FELDAHORN	17	18
Sträucher	: wie unter a) außerdem		
	: Rhamnus frangula -FAULBAUM	19	20
	: Salix caprea -SALWEIDE	21	22
	: Crataegus monogyna -ROT-/WEISSDORN	23	24
	: Spirea douglasii -SPIERSTRAUCH	25	26
  - Die übrigen Pflanzstreifen (straßenbegleitende Pflanzgürtel, Abpflanzung der Außengrenzen und des Spielplatzes) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkultisse mit eingefügten Baumgruppen und Einzelbäumen anzulegen.
 

Bäume	: wie unter b)		
Sträucher	: Cornus sanguinea -HARTRIEGEL	27	28
	: Corylus avellana -HASELNUSS	29	30
	: Rhamnus frangula -FAULBAUM	31	32
	: Salix caprea -SALWEIDE	33	34
	: Crataegus monogyna -ROT-/WEISSDORN	35	36
	: Prunus spinosa -SCHWARZDORN	37	38
  - Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) und b) genannten Arten zu verwenden.
 

zusätzlich	: Populus tremula -ZITTERPAPPEL	39	40
	: Fraxinus excelsior -ESCHSE	41	42
  - In die unter a) - d) angegebenen Pflanzungen können in Einzelstellung oder in Gruppen folgende Nadelgehölze eingestreut werden:
 

	: Pinus nigra austriaca -KIEFER	43	44
	: Picea excelsa -FICHTE	45	46

- Entlang des den Campingplatz durchfließenden bzw. tangierenden Baches ist zum Campingplatz hin eine 3,00 - 5,00 m breite Schutzzone von jeglicher im Zusammenhang mit dem Campingbetrieb stehenden Nutzung freizuhalten. Die Uferbereiche sind mit einer Erlenbepflanzung gegen Uferabbrüche und -ausspülungen zu sichern.
- Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgeboten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art ist der Bestand nicht zu entfernen. Jedoch ist die nicht standortgerechte Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter anzupflanzen.
- Im SO-Gebiet Campingplatz wird das mit SO 1 gekennzeichnete Gebiet als Durchgangscampingplatz und das mit SO 2 gekennzeichnete Gebiet als Dauer-Campingplatz festgesetzt. Zulässig ist das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen (einschl. PKW) für kurzfristigen und längeren Erholungsurlaub sowie die Errichtung von sanitären Einrichtungen.
  - Schank- und Speisewirtschaft
  - der Versorgung des Gebietes dienender Laden
  - Wohnungen für Personal
 Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II beschränkt.
- Im SO-Gebiet Campingplatz sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zulässig, (Felder für Feder- und Volleyball)
- Im Planbereich sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.
- Die einzelnen Stellplätze sind im SO 1 - Gebiet mind. 65 qm und im SO 2 - Gebiet mind. 75 qm groß anzulegen. Die vorliegende Planung ermöglicht im SO 1 - Gebiet auf ca. 11.300 qm Fläche die Einrichtung von 174 Plätzen für Durchgangscamper und im SO 2 - Gebiet auf ca. 14.650 qm Fläche die Einrichtung von 195 Plätzen für Dauercamper.
- Entlang der Bundesstraße und der Kreisstraße wird neben den vorhandenen Einfahrten ein Zufahrtverbot zum Campingplatzgelände festgesetzt.
- Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bewuchs, parkenden Fahrzeugen etc. von mehr als 1,00 m Höhe freizumachen bzw. freizuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZ - GEM. § 10 BauNVO (s. textl. Festsetzung Nr. 4)
- ZAHLE DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE  
ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE [-----] PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- STRASSENBELEITGRÜN (Rasen u. Büsche)  
(BESTANDTEIL DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- SPIEL- UND SPORTEINRICHTUNGEN (Feder- u. Volleyball)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN
- PFLANZGEBOTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER  
(mit Kennzeichnung der Bäume gemäß textl. Festsetzung Nr. 1)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)  
(Kronenhöhe ca. 3m über Fahrbahn der B 6)
- SICHTDREIECK (s. textl. Festsetzung Nr. 10)
- MIT GEM- UND FAHRECHTEN ZUGUNSTEN DER INTERESSENSCHAFT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNSTREIFEN - min. 5m breit - MIT BRANDGASSEN-FUNKTION

DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE

- FLUGGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN  
FLURSTÜCKSNUMMERN
- HÖHENLINIE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- ÖRTLICHE GELÄNDEHÖHEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. Juni 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch exakt.

Der Rat der Stadt **Bad Harzburg** hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am 16.4.1978. Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht am 22.4.1978.

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt **Bad Harzburg** durch **NILEG** (Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH) erstellt. Hannover, DEN 19.02.1980 geändert: 28.01.1981.

Der Rat der Stadt **Bad Harzburg** hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen am 22.4.1980.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Datum und dem Hinweis auf Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungstermine vorgebracht werden können, erfolgte am 3.5.1980, ersannend durch die Harzburger Zeitung u. Goslarische Zeitung Bad Harzburg, den 5.5.1980.

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Bebauungsplanung vorgesehenen Auflagen, beigetreten mit Bescheid vom ...

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einreichung dieses Bebauungsplans mit Begründung erfolgte am 21.9.1983, gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Goslar.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Harzburg, den 21.9.1983

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, soll die Dauer von mindestens einem Monat betragen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG von 12.5.80 bis 12.6.80 einschließlich.

Bad Harzburg, den 13.6.1980

Als Satzung vom Rat der Stadt **Bad Harzburg** aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG, § 16, §§ 18, 19, 20 (BBauG, 15.2256) sowie des § 9 NBO v. 04.03.1955 (Nieders. GVB. S. 13, 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 8.7.1980.

Bad Harzburg, den 8.7.1980

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe neuerer Verordnungen vom heutigen Tage **OSCAR 1983** 15.6.1983 21.6.1983 **OSCAR, DEN 8.6.83**

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Bebauungsplanung vorgesehenen Auflagen, beigetreten mit Bescheid vom ...

Bad Harzburg, den 21.9.1983

**STADT BAD HARZBURG**

**BEBAUUNGSPLAN 'CAMPINGPLATZ GÖTTINGERODE'**

**M. 1:1000**